

### INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat .....	S. 323
Bekanntmachungen .....	S. 323
Auf einen Blick .....	S. 333

### AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 02. November bis 06. November 2015 tagen folgende Ausschüsse und Bezirksvertretungen

#### Dienstag, 03.11.2015

17.00 Uhr Ausschuss für Schule und Weiterbildung, Rathaus  
17.00 Uhr Bezirksvertretung Ost, Rathaus Bockum,  
Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

#### Donnerstag, 05.11.2015

17.00 Uhr Bezirksvertretung Süd, Fabrik Heeder,  
Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr  
17.00 Uhr Integrationsausschuss, Rathaus

### BEKANNTMACHUNGEN

#### ZWEITE ÄNDERUNG DER ENTGELTREGELUNG FÜR DAS DEUTSCHE TEXTILMUSEUM UND DAS MUSEUM BURG LINN

##### Vom 14.10.2015

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 29. September 2015 folgende Änderungen der Entgeltregelung für das Deutsche Textilmuseum und das Museum Burg Linn vom 14. Dezember 2010 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 30. Dezember 2010, S. 341 – 352) beschlossen:

##### 1. Ziffer 1. Eintrittspreise

a) Einzelbesucher -  
wird wie folgt geändert:

Das Entgelt für Erwachsene beträgt für den Bereich 3 (Deutsches Textilmuseum) künftig 4,50 EUR.  
Für die Verbundkarte, die die Bereiche 1 bis 3 umfasst, zahlen Erwachsene künftig 7,00 EUR.

##### Ziffer 3. Gruppenführungen -

wird wie folgt geändert:

Das Entgelt für Gruppenführungen an Wochentagen beträgt künftig 35,00 EUR.  
An Wochenenden/Feiertagen beträgt es künftig 38,00 EUR.

In allen Entgelttatbeständen entfallen künftig die Regelungen für die Inhaber/innen der „Citypower-Card“

2. Alle übrigen Regelungen bleiben unverändert.
3. Die Änderung der Entgeltregelung tritt am 01.11.2015 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltregelung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Krefeld, den 14.10.2015

Der Oberbürgermeister

Gregor Kathstede

#### ENTGELTREGELUNG DER MUSIKSCHULE DER STADT KREFELD

##### Vom 14.10.2015

##### 1. Gebühr

Die Anmeldegebühr beträgt 20,00 EUR.

##### 2. Schulgeld

Das Schulgeld ist eine Jahresgebühr und beträgt für Musikschüler/innen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr pro Jahr (nachrichtlich in Klammern: Quartalsbeträge):

- 2.1 Musik-Flöhe  
(Unterrichtsdauer 45 Minuten wöchentlich)  
192,- EUR (48,- EUR)
- 2.2 Mini Club  
(Unterrichtsdauer 45 Minuten wöchentlich)  
192,- EUR (48,- EUR)
- 2.3 Musikalische Früherziehung  
nach dem Modell des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. (VdM) oder vergleichbarem Programm  
(Unterrichtsdauer 60 Minuten wöchentlich)  
258,- EUR (64,50 EUR)
- 2.4 Musikalische Früherziehung „Rondo“ nach dem Modell des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. (VdM) oder vergleichbarem Programm ergänzt durch ein Instrumentenkarussell (Unterrichtsdauer 60 Minuten wöchentlich)  
300,- EUR (75,- EUR)
- 2.5 Elementare musische Erziehung an Tageseinrichtungen für Kinder EMU  
(Unterrichtsdauer 60 Minuten wöchentlich)  
270,- EUR (67,50 EUR)  
EMU kompakt (Unterrichtsdauer 45 Minuten wöchentlich)  
204,- EUR (51,- EUR)  
EMU PLUS (Unterrichtsdauer 45 Minuten wöchentlich)  
222,- EUR (55,50 EUR)
- 2.6 Musik und kulturelles Engagement an allgemeinbildenden Schulen  
MUKE Chorklasse (Unterrichtsdauer 45 Minuten wöchentlich)  
84,- EUR (21,- EUR)  
M U K E 1 (Unterrichtsdauer 45 Minuten wöchentlich)  
192,- EUR (48,- EUR)  
M U K E 2 (Unterrichtsdauer 45 Minuten wöchentlich)

- 312,- EUR (78,- EUR)
- 2.7 Musikalische Grundausbildung an allgemeinbildenden Schulen  
(Unterrichtsdauer 45 Minuten wöchentlich)  
210,- EUR (52,50 EUR)
- 2.8 Instrumentalunterricht an allgemeinbildenden Schulen in Gruppen zu fünf, sechs und mehr Schülern/Schülerinnen  
(Unterrichtsdauer 45 Minuten wöchentlich)  
222,- EUR (55,50 EUR)
- 2.9 Instrumental und Vokalunterricht
- a) Einzelunterricht (außer Klavier)  
(Unterrichtsdauer 30 Minuten wöchentlich)  
660,- EUR (165,- EUR)  
Einzelunterricht Klavier  
(Unterrichtsdauer 30 Minuten wöchentlich)  
672,- EUR (168,- EUR)
- b) Einzelunterricht (außer Klavier)  
(Unterrichtsdauer 45 Minuten wöchentlich)  
984,- EUR (246,- EUR)  
Einzelunterricht Klavier  
(Unterrichtsdauer 45 Minuten wöchentlich)  
996,- EUR (249,- EUR)
- c) in Gruppen zu zwei Schülern/Schülerinnen  
(Unterrichtsdauer 45 Minuten wöchentlich)  
552,- EUR (138,- EUR)
- d) in Gruppen zu drei und vier Schülern/Schülerinnen  
(Unterrichtsdauer 45 Minuten wöchentlich)  
414,- EUR (103,50 EUR)
- 2.10 Ergänzungsfächer  
Spielkreise, Kammermusikgruppen, Ensembles, Theorie, Rhythmik, Chöre u. a.  
(Unterrichtsdauer mindestens 45 Minuten wöchentlich)  
210,- EUR (52,50 EUR)  
Bei Belegung eines instrumentalen oder vokalen Hauptfachs ist die Teilnahme kostenfrei.
- 2.11 Musiktheater  
(Unterrichtsdauer mindestens 90 Minuten wöchentlich)  
270,- EUR (67,50 EUR)
- 2.12 Startup Bandunterricht
- a) in Gruppen zu drei und vier Schülern/Schülerinnen  
(Unterrichtsdauer 45 Minuten wöchentlich)  
414,- EUR (103,50 EUR)
- b) in Gruppen zu fünf, sechs und mehr Schülern/Schülerinnen  
(Unterrichtsdauer 45 Minuten wöchentlich)  
222,- EUR (55,50 EUR)
- 2.13 Die Mitwirkung im Sinfonieorchester, Blasorchester, der Sinfonietta, im Blockflötenkreis A und der Brass Band sowie Big Band ist schulgeldfrei.
- 2.14 Neue Unterrichtsformen  
Bei Projekten, Kursen, Workshops mit zeitlich begrenzter Laufzeit wird das Schulgeld projektbezogen berechnet.
- 2.15 Pauschale Gebühr für Unterrichtsprojekte  
(Unterrichtsdauer 45 Minuten wöchentlich)  
1.946,- EUR pro Lehrkraft der Musikschule  
(Unterrichtsdauer 60 Minuten wöchentlich)  
2.636,- EUR pro Lehrkraft der Musikschule

## 2.16 Zuschläge

- a) Für Schüler/innen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, wird ein Zuschlag von 25 % auf die nach Ziffer 2.9 und 2.12 berechneten Entgelte erhoben. Der Zuschlag wird erstmals ab dem Monat erhoben, der auf die Vollendung des 25. Lebensjahres folgt.
- b) Von allen Schülern/Schülerinnen, die ihren Wohnsitz nicht in Krefeld haben, wird ein Auswärtigenzuschlag von 20 % auf die nach Ziffer 2.9, 2.11, 2.12 und 2.16a) berechneten Entgelte erhoben.

## 3. Fälligkeit des Schulgeldes und der Anmeldegebühr, Zahlung

- 3.1 Das Schulgeld wird in gleichen Teilbeträgen zu folgenden Terminen fällig
- a) für das 1. Halbjahr am 01. September und am 01. Dezember, frühestens jedoch mit dem Tag der Rechnungserteilung.
- b) für das 2. Halbjahr am 01. März und am 01. Juni, frühestens jedoch mit dem Tag der Rechnungserteilung.
- c) Die Anmeldegebühr gem. Ziffer 1 wird in einem Betrag mit der Aufnahme fällig.
- 3.2 Stundenversäumnisse entbinden nicht von der Zahlungspflicht.
- 3.3 Wird das Schulgeld nicht pünktlich gezahlt, besteht kein Anspruch auf Erteilung des Unterrichts.

## 4. Schulgelderstattungen, Schulgeldermaßigungen und Schulgeldbefreiungen

- 4.1 Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die die Musikschule zu vertreten hat, wird der Unterricht nachgeholt. Ist dies nicht möglich, wird das Schulgeld für den ausgefallenen Unterricht erstattet, sofern der Unterrichtsausfall während eines Schuljahres mehr als vier Wochen beträgt. Ferienzeiten werden nicht in die Berechnung einbezogen. Geringfügigere Unterrichtsausfälle sind bei der Bemessung des Schulgeldes berücksichtigt.
- 4.2 Geschwisterermäßigung  
Besuchen mehrere in häuslicher Gemeinschaft lebende Geschwister, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben und deren Schulgeld sich aus Ziffer 2.7 errechnet, gleichzeitig die Musikschule, so ermäßigt sich das zu zahlende Schulgeld bei zwei Personen auf 90 %, bei drei Personen auf 80 % und bei vier und mehr Personen auf 70 %.
- 4.3 Förderung von besonderen Begabungen  
Belegt ein/e Schüler/in mehrere Fächer, so kann in besonderen Fällen auf Antrag und nach Prüfung des Einzelfalles durch die Musikschulleitung für das 2. Fach eine Ermäßigung von 10% und für weitere Fächer von 20 % gewährt werden. Auf Vorschlag des Leiters/der Leiterin der Musikschule kann zur Förderung von besonders begabten Musikschülern/-schülerinnen der Mittel oder Oberstufe bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres von dieser Entgeltregelung auf die Dauer von längstens zwölf Monaten abgewichen und das Schulgeld ermäßigt oder erlassen werden. Die erforderlichen Entscheidungen trifft der Oberbürgermeister.
- 4.4 Ermäßigungen aus sozialen Gründen  
Schülern/Schülerinnen kann aus sozialen Gründen auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung des Schulgeldes und der Instrumentenmiete bis zu 80 % gewährt werden. Die Ermäßigung wird grundsätzlich auf ein Unterrichtsfach pro Teilnehmer/in begrenzt. Die notwendigen Entscheidungen trifft der Oberbürgermeister.

#### 4.5 Besondere schulische Maßnahmen

Für Unterrichtsfächer, deren Förderung für die Arbeit der Musikschule, ihrer Orchester oder Spielkreise von besonderer Wichtigkeit ist, kann das Schulgeld auf die Dauer von längstens zwölf Monaten pro Schüler/in ermäßigt oder erlassen werden. Die erforderlichen Entscheidungen trifft der Oberbürgermeister.

#### 5. Instrumentenmiete

- 5.1 Für die Inanspruchnahme musikschuleigener Instrumente ist ein Entgelt zu zahlen.
- 5.2 Abweichend von der Schuljahresregelung wird die Instrumentenmiete nach einem Monatsbetrag bemessen. In der zu zahlenden Instrumentenmiete ist eine Prämie für eine Versicherung gegen Verlust oder Beschädigung der Instrumente (ohne Zubehör) enthalten.  
Die Miete beträgt pro angefangenen Monat 15,00 EUR.
- 5.3 Die Instrumentenmiete während eines Schuljahres ist in Teilbeträgen zum 01. September, 01. Dezember, 01. März und 01. Juni fällig, frühestens jedoch mit dem Tag der Rechnungserteilung.
- 5.4 Für die Inanspruchnahme von musikschuleigenen Instrumenten kann die Instrumentenmiete für die Dauer von längstens zwölf Monaten ermäßigt oder erlassen werden, wenn dadurch die Arbeit der Musikschule, ihrer Orchester oder Spielkreise gefördert wird. Auf Vorschlag des Leiters/der Leiterin der Musikschule kann in gleicher Weise verfahren werden, um besonders begabte Musikschüler/innen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zu fördern. Die erforderlichen Entscheidungen trifft der Oberbürgermeister.

#### 6. Inkrafttreten

Die Neufassung der Entgeltregelung tritt am 01. 02. 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Entgeltregelung außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltregelung wird öffentlich bekanntgemacht.

Krefeld, den 14.10.2015  
Der Oberbürgermeister  
Gregor Kathstede

## NEUFASSUNG DER BENUTZUNGSORDNUNG UND ENTGELTTABELLE FÜR DIE INANSPRUCHNAHME DES VORTRAGSSAALS, DER VORBURG UND BURG DES MUSEUMS BURG LINN

Vom 14.10.2015

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 29. September 2015 folgende Neufassung beschlossen:

Die Stadt Krefeld kann Dritten auf Antrag nachstehende/s Gelände und Räume zur zeitlich begrenzten Benutzungstunden- und tageweise überlassen:

#### 1. Nutzungsbereiche:

- 1.1 Vortragssaal des Museums Burg Linn, Albert-Steeger-Str. 5
- 1.2 Vorburg des Museums Burg Linn, Albert-Steeger-Str. 19 b
- 1.3 Burg des Museums Burg Linn, Albert-Steeger-Straße 19 a
  - 1.3.1 oberer Rittersaal der Burg
  - 1.3.2 unterer Rittersaal der Burg
  - 1.3.3 Burγκüche
  - 1.3.4 Innenhof der Burg
  - 1.3.5 Toilettenanlage der Burg

Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

#### 2. Allgemeine Nutzungsbestimmungen

- 2.1 Die Überlassung der Nutzungsbereiche des Museums Burg Linn erfolgt durch den Abschluss einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung, wie sie aus der Anlage 1 zur dieser Benutzungsordnung und Entgelttabelle ersichtlich ist.  
Anträge auf Abschluss einer Nutzungsvereinbarung sind an die Stadt Krefeld, Museum Burg Linn zu richten. Sie bedürfen der Schriftform. Die Anträge müssen eindeutige Aussagen beinhalten zum/zur Veranstalter/in, zum Veranstaltungsdatum bzw. Zeitraum, zum Veranstaltungsbeginn und -ende, zum Inhalt der Veranstaltung und zur Höchstzahl der erwarteten Teilnehmer.
- 2.2 Eine Nutzung ist nur zu dem beantragten und vereinbarten Zweck und zu den vereinbarten Zeiten gestattet. Die Veranstalter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die ihnen überlassenen Räume und das Gelände nicht überbesetzt werden und dass sie diese pfleglich behandeln. Das Fassungsvermögen der Rittersäle der Burg Linn sowie des Vortragssaales ist (abhängig von der Bestuhlung) auf maximal 198 Personen begrenzt.
- 2.3 Bei Nutzung des Vortragssaales hat der Nutzer / die Nutzerin die Bestuhlung entsprechend der aushängenden Bestuhlungspläne vorzunehmen. Während der Veranstaltung im Vortragssaal ist mit Rücksicht auf die Anwohner darauf zu achten, dass die Türen zur Albert-Steeger-Straße nach 22:00 Uhr nicht als Ein- und Ausgangstüren genutzt werden. Der Vortragssaal ist spätestens am Nachfolgetag der Veranstaltung bis 10:00 Uhr gereinigt bzw. besenrein zu übergeben.
- 2.4 Die Stadt Krefeld, Museum Burg Linn, übergibt die unter Ziffer 1 genannten Räume und Gelände in ordnungsgemäßem Zustand, wovon sich die Veranstalter bei der Übergabe zu überzeugen haben. Beanstandungen sind dem/der diensthabenden Mitarbeiter/in sofort zu melden. Nachträgliche Beanstandungen werden nicht anerkannt.
- 2.5 Die Veranstalter dürfen eigene Einrichtungsgegenstände jeglicher Art nur mit Genehmigung des Museums Burg Linn und unter Aufsicht des / der diensthabenden Mitarbeiter /s/in auf ihre Kosten aufstellen oder anbringen. Werden hierdurch Schäden im Gelände, am Gebäude, an Räumen oder ihrer Einrichtung verursacht, haben die Veranstalter die durch die Schadensbeseitigung entstehenden Kosten zu tragen. Die Veranstalter haften für Verlust von städtischem Mobiliar und Museumsgut.
- 2.6 Die gastronomische Betreuung einer Veranstaltung bedarf der Genehmigung des Museums Burg Linn und darf aus steuerlichen Gründen nur von einem konzessionierten Wirt oder von einem anderen Gewerbetreibenden durchgeführt werden. Von den Veranstaltern kann hierüber ein schriftlicher Nachweis gefordert werden.
- 2.7 Eigenbewirtschaftung, d.h. der Verzehr mitgebrachter Speisen und Getränke, ist in den unter Ziffer 1.3 genannten Nutzungsbereichen nicht gestattet. Die Einnahme von Speisen und Getränken ist ausschließlich im unteren Rittersaal sowie in der Burγκüche und nur nach vorheriger Absprache eingeschränkt gestattet.

- 2.8 Die Veranstalter haben die feuer- und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen strengstens zu beachten. Insbesondere müssen die Fluchtwege ständig freigehalten werden.
- 2.9. Die Vorburg ist nur nach vorheriger Absprache für den Kraftfahrzeugverkehr zugelassen.
- 2.10 Die Veranstalter stellen die Stadt Krefeld von einer Haftung für Schäden (auch Unfälle), Diebstahl usw., die Dritten bei der Benutzung der überlassenen Räume und des Geländes entstehen, frei. Den Veranstaltern wird empfohlen, sich gegen das Risiko der Haftpflicht zu versichern. In bestimmten Fällen kann von den Veranstaltern der Nachweis gefordert werden, dass sie zur Absicherung ihrer Haftung gegenüber der Stadt eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.
- 2.11 Den diensthabenden städtischen Bediensteten ist jederzeit der Zutritt zu den Veranstaltungsräumen und -Gelände gestattet. Diese sind berechtigt, auf Verstöße gegen die Ordnung hinzuweisen, deren Abstellung zu verlangen und ggf. jeden, der gegen die Ordnung verstößt, des Gebäudes / Geländes zu verweisen. Insofern obliegt den diensthabenden städtischen Bediensteten das Hausrecht.
- 2.12 Bei Nichtbeachtung der allgemeinen Nutzungsbestimmungen gemäß Ziffer 2 ist die Stadt Krefeld berechtigt, eine bereits ausgesprochene Erlaubnis zur Nutzung von Räumen und Gelände zurückzuziehen oder weitere Nutzungen zu versagen. In diesen Fällen steht den Veranstaltern kein Anspruch gegen die Stadt Krefeld wegen eines ihnen dadurch entstandenen oder noch entstehenden Schadens zu.

### 3. Entgelttabelle

Für Nutzungen sowie die damit zusammenhängenden Auf- und Abbauarbeiten werden folgende Entgelte erhoben:

- 3.1 Vortragsaal Museum Burg Linn:  
Saalmiete pro angefangene Nutzungsstunde 94,- € (mindestens jedoch 282,- € pro Veranstaltung)  
Bei ganztägiger oder mehrtägiger Anmietung ist ein tageshöchstsatz von 750,00 Euro zu entrichten.
- 3.2 Vorburg:  
Da der Bereich ohne Eintritt frei zugänglich ist und auch nachts nicht verschlossen ist, wird eine Pauschale für Sachkosten und Dienstleistungen erhoben:
- 3.2.1. Pauschale bei Veranstaltungen für Sachkosten und Dienstleistungen 40,00 € zzgl. der gesetzlichen MwSt (derzeit 19%) je Nutzungsstunde
- 3.2.2. Standmiete für Verkaufsstände, Bierpilze etc. pro Stunde und Stand 29,00 €, höchstens jedoch 522,00 €. Falls die Finanzverwaltung zu der Rechtsauffassung gelangt, dass die Entgelte der Umsatzsteuer unterliegen, wird die gesetzliche Mehrwertsteuer nachträglich in Rechnung gestellt und ist vom Vertragspartner nachträglich zu entrichten.
- 3.2.3. Für die Reinigung der Vorburg sorgt der Veranstalter. Sie ist nach dem Ende der Nutzungsdauer gereinigt zu übergeben. Ist die Reinigung nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt, darf die Stadt Krefeld diese auf Kosten des Nutzers / der Nutzerin nachholen.
- 3.3. Burg:  
3.3.1. oberer Rittersaal Saalmiete pro angefangene Nutzungsstunde 155,00 € (mindestens jedoch 455,00 € pro Veranstaltung)  
3.3.2. unterer Rittersaal Saalmiete pro angefangene Nutzungsstunde 98,00 € (mindestens jedoch 294,00 € pro Veranstaltung)
- 3.3.3. Burgküche Saalmiete pro angefangene Nutzungsstunde 98,00 € (mindestens jedoch 294,00 € pro Veranstaltung)
- 3.3.4. Innenhof der Burg Hofmiete pro angefangene Nutzungsstunde 75,00 € (mindestens jedoch 225,00 € pro Veranstaltung)
- 3.3.5. Toilette Nutzungsgebühr pro angefangene Stunde 35,00 €
- 3.3.6. Standmiete für Verkaufsstände, Bierpilze etc. pro Stunde und Stand 29,00 €, höchstens jedoch 522,00 € pro Nutzungstag. Falls die Finanzverwaltung zu der Rechtsauffassung gelangt, dass die Entgelte der Umsatzsteuer unterliegen, wird die gesetzliche Mehrwertsteuer nachträglich in Rechnung gestellt und ist vom Vertragspartner nachträglich zu entrichten.
- 3.3.7 Für die Reinigung des Innenhofes und der Toilettenanlage (auch Instandhaltung während der Veranstaltung) sorgt der Veranstalter. Innenhof und Toilettenanlage sind nach dem Ende der Nutzungsdauer gereinigt zu übergeben. Ist die Reinigung nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt, darf die Stadt Krefeld diese auf Kosten des Nutzers / der Nutzerin nachholen.
- 3.4. Pauschale für Sachkosten und Dienstleistungen 40,00 € zzgl. der gesetzlichen MwSt (derzeit 19%) je Nutzungsstunde
- 3.5. Mehrtägige Anmietung  
Bei ganz- oder mehrtägiger Anmietung aller unter Ziffer 3 aufgeführten Nutzungsbereiche bei Sonderveranstaltungen ist ein Tagessatz in Höhe von 1.200,00 Euro zu entrichten.
- 3.6. Abweichende Entgeltregelungen
- 3.6.1 Erscheint ein nach der Entgelttabelle zu erhebendes Entgelt mit Rücksicht auf den kulturellen oder sozialen Charakter der Veranstaltung oder die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen nicht angebracht, so kann der Oberbürgermeister ein bis zu 50 % ermäßigtes Entgelt festsetzen. Soweit ein nach der Entgelttabelle zu erhebendes Entgelt im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalles nicht angebracht erscheint, kann der Oberbürgermeister eine von dieser Entgelttabelle abweichende Regelung treffen.
- 3.6.2 Bei Anmietung des unter Ziffer 1 aufgeführten Vortragsaals durch einen eingetragenen, gemeinnützigen Verein sowie dessen zugeordneten historischen Gruppen und Kompanien zur Nutzung für interne Vereinsfeierlichkeiten, ist eine Pauschale pro Nutzungstag von 282,00 € zu entrichten. Der Vortragsaal ist bis zum darauf folgenden Tag um 10:00 Uhr gereinigt zu übergeben. Für den zweiten und jeden weiteren hintereinander folgenden Nutzungstag im Monat ist eine Pauschale von 141,00 € zu entrichten.
- 3.6.3 Für die Überlassung der unter den Ziffern 1 bis 3 aufgeführten Nutzungsbereiche für rein traditionelle Linner Brauchtumsfeste ist von der Erhebung eines Entgeltes abzusehen.
- 3.6.4 Bei Anmietung des Vortragsaals für mehrtägige Ausstellungen nicht kommerzieller Art ist eine Tagespauschale von 40,00 € zu erheben.



3.6.5 Bei Anmietung einem der unter Ziffer 1 oder 3 aufgeführten Nutzungsbereiche durch ein politisches Gremium ist ein um 50 % ermäßigtes Entgelt zu erheben.

### 3.7 Abrechnung

3.7.1 Das nach dieser Entgelttabelle zu berechnende Nutzungsentgelt wird bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung gemäß Ziffer 2.1 lediglich vorläufig und unverbindlich geschätzt. Die endgültige Abrechnung und die Erstellung der Rechnung erfolgen nach der Veranstaltung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzung.

3.7.2. Falls die Finanzverwaltung zu der Rechtsauffassung gelangt, dass die Entgelte für Nutzungsüberlassungen / Standmieten der Umsatzsteuer unterliegen, wird die gesetzliche Mehrwertsteuer nachträglich in Rechnung gestellt und ist vom Vertragspartner nachträglich zu entrichten.

### 4. Inkrafttreten:

Die Benutzungsordnung in dieser Fassung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung, die Entgelttabelle tritt in dieser Fassung am 01.11.2015 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungsordnung und Entgelttabelle wird öffentlich bekanntgemacht.

Krefeld, den 14.10.2015

Der Oberbürgermeister

Gregor Kathstede

## SCHULORDNUNG DER MUSIKSCHULE DER STADT KREFELD

Vom 14.10.2015

### 1. Aufgabe

- Die Musikschule ist eine Unterrichts- und Bildungseinrichtung der Stadt Krefeld und soll die musikalischen Fähigkeiten der Musikinteressierten erschließen und fördern. Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtenförderung sowie die Studienvorbereitende Fachausbildung sind ihre besonderen Aufgaben.
- Der Verwirklichung dieser Ziele dienen die Musikalische Früherziehung und die Musikalische Grundausbildung für Kinder, der Instrumental- und Vokalunterricht sowie Ergänzungsfächer für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

### 2. Aufbau

Die Ausbildung gliedert sich in Anlehnung an den Strukturplan und den Lehrplan des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. (VdM) in folgende Stufen:

#### 2.1 Grundstufe

- Musik-Flöhe, Eltern-Kind-Kurs für Kinder ab 18 Monaten in Begleitung eines Elternteils/Erwachsenen (Dauer ein Jahr)
- Mini-Club für dreijährige Kinder (Dauer ein Jahr)
- Musikalische Früherziehung für vierjährige Kinder (Dauer zwei Jahre)
- Musikalische Früherziehung „Rondo“ für vierjährige Kinder (Dauer zwei Jahre)
- Elementare musische Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder (Dauer ein Schuljahr)

f) Musikalische Grundausbildung für Kinder ab sieben Jahre (Dauer ein Schuljahr)

#### 2.2 Unterstufe (Dauer vier Jahre)

Die Unterstufe beginnt mit Gruppen- oder Einzelunterricht, ergänzt durch Musiklehre, Sing- und Spielkreise, Rhythmik und Hörerziehung.

#### 2.3 Mittelstufe (Dauer vier Jahre)

In der Mittelstufe erhalten die Schüler/innen nach Möglichkeit Einzelunterricht, ergänzt durch Spielkreise, Orchester, Singkreise, Kammermusik, Musiklehre, Hörerziehung und Rhythmik.

#### 2.4 Oberstufe

Die Oberstufe kann die Schüler/innen im Einzelunterricht bis zur Aufnahmeprüfung an einer Musikhochschule führen. Durch Vorbereitungslehrgänge in Hörerziehung, Musikgeschichte u. ä. wird der Instrumentalunterricht ergänzt.

### 3. Unterrichtsformen

#### Abteilung A

- Musik-Flöhe, Eltern-Kind-Kurs für Kinder ab 18 Monaten in Begleitung eines Elternteils/Erwachsenen, wöchentlich eine Unterrichtseinheit à 45 Minuten
- Mini-Club für dreijährige Kinder, wöchentlich eine Unterrichtseinheit à 45 Minuten
- Musikalische Früherziehung für vierjährige Kinder nach VdM-Modell oder vergleichbarem Programm, wöchentlich eine Unterrichtseinheit à 60 Minuten
- Musikalische Früherziehung „Rondo“ für vierjährige Kinder nach VdM-Modell oder vergleichbarem Programm, wöchentlich eine Unterrichtseinheit à 60 Minuten
- Elementare musische Erziehung für Kinder im Vorschulalter in Tageseinrichtungen, wöchentlich eine Unterrichtseinheit à 60 Minuten (EMU) bzw. à 45 Minuten (EMU kompakt und EMU PLUS)
- Musikalische Grundausbildung für siebenjährige Kinder an allgemein bildenden Schulen, wöchentlich eine Unterrichtseinheit à 45 Minuten
- Musik und kulturelles Engagement (M U K E) an allgemein bildenden Schulen, wöchentlich eine Unterrichtseinheit à 45 Minuten
- Kooperationsangebote und Unterrichtsprojekte in Kindertagesstätten und an allgemein bildenden Schulen

#### Abteilung B

Instrumentaler und vokaler Gruppenunterricht in Gruppen zu zwei Schülern/Schülerinnen, in Gruppen zu drei und vier Schülern/Schülerinnen, jeweils wöchentlich eine Unterrichtseinheit à 45 Minuten

#### Abteilung C

Instrumentaler und vokaler Einzelunterricht, wöchentlich eine Unterrichtseinheit à 45 Minuten oder à 30 Minuten

#### Abteilung D

Ergänzungsfächer wie Chor, Orchester, Spielkreis, Theorie, Rhythmik, Hörerziehung, Bands, wöchentlich eine Unterrichtseinheit mindestens à 45 Minuten

#### Abteilung E

Musiktheater, Startup Bandunterricht und neue Unterrichtsformen wie Kurse, Workshops und Projekte mit zeitlicher Begrenzung (Dauer weniger als ein Schuljahr)

### 4. Fächer

- Folgende Instrumental- und Vokalfächer werden angeboten:
  - Blockflöte

- Streichinstrumente (Violine, Viola, Violoncello, Kontrabaß)
  - Holzblasinstrumente (Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott)
  - Blechblasinstrumente (Trompete, Horn, Posaune, Tuba)
  - Schlaginstrumente
  - Tasteninstrumente (Akkordeon, Klavier, elektronische Tasteninstrumente)
  - Zupfinstrumente (Gitarre, E-Gitarre, E-Bass)
  - Gesang
- 4.2 Alle Instrumental- und Vokalschüler/innen der Unter- bis Oberstufe sind verpflichtet, an einem Ergänzungsfach teilzunehmen. Dies ist verbindlicher Bestandteil des Unterrichtsprogramms.
- 4.3 Die Einteilung zum Ergänzungsfach nimmt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und der Interessen des Schülers/der Schülerin der/die Hauptfachlehrer/in vor.
- 4.4 Von der Verpflichtung zum Besuch eines Ergänzungsfaches kann der/die Schüler/in im begründeten Ausnahmefall befreit werden. Schriftliche Anträge sind an die Musikschule zu richten. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.
- 5. Schuljahr**
- 5.1 Das Schuljahr der Musikschule läuft parallel zum Schuljahr der allgemein bildenden Schulen in NRW (01. August bis 31. Juli des darauf folgenden Jahres).
- 5.2 Die Ferien- und Feiertagsordnung für die allgemein bildenden Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen gilt auch für die Musikschule.
6. An- und Abmeldung, Kündigung von Musikunterricht durch die Musikschule, Probezeit
- 6.1 Anmeldungen und Abmeldungen können jederzeit bei der Musikschule eingereicht werden. Anmeldevordrucke sind in der Verwaltung der Musikschule, Uerdinger Straße 500, Tel.: 0 21 51/59 00 11, erhältlich. Die Bereitstellung eines Unterrichtsplatzes richtet sich nach den Aufnahmemöglichkeiten der Schule.
- 6.2 Abmeldungen sind nur zum Schuljahresende möglich. Sie haben schriftlich, zweckmäßigerweise per Einschreiben, zu erfolgen und sind an das Sekretariat der Musikschule, Uerdinger Straße 500, 47800 Krefeld, zu richten. Mündliche Abmeldungen sind unwirksam. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines/einer gesetzlichen Vertreters/Vertreterin erforderlich.
- Abmeldungen zum Schuljahresende müssen spätestens am 01. Mai im Sekretariat der Musikschule eingegangen sein. Der Eingang der Abmeldung wird schriftlich bestätigt.
- 6.3 Wird Unterricht aus schulischen oder persönlichen Gründen durch die Musikschule gekündigt, gelten die unter 6.2 genannten Fristen.
- 6.4 Abmeldungen von der Musikalischen Früherziehung, der Musikalischen Grundausbildung, der Elementaren musischen Erziehung und von den Mini-Clubs sind zum Ende des ersten Ausbildungsjahres möglich.
- 6.5 Neben oben genanntem Abmeldetermin ist eine Abmeldung der Schülerin/des Schülers in begründeten Ausnahmefällen wie z. B. Wegzug vom jetzigen Wohnort über 50 km möglich. Die Entgeltspflicht entfällt für den auf den Tag der Abmeldung folgenden Kalendermonat des Schuljahres. Ein Monat wird mit 1/12 des Jahresentgeltes berechnet.
- 6.6 Für Teilnehmer/innen in der Abt. B und C gelten die ersten vier Monate als Probezeit, während der eine Kündigung mit

einer Frist von einer Woche zum Monatsende von beiden Vertragspartnern zulässig ist.

## 7. Unterrichtserteilung

- 7.1 Zur Vermeidung weiter Schulwege sind Unterrichtsstätten über das Stadtgebiet verteilt. Die Ergänzungsfächer sind zentralisiert und finden im Musikschulgebäude Haus Sollbrüggen statt.
- 7.2 Nach Möglichkeit werden Wünsche um Unterrichtung in einer bestimmten Unterrichtsstätte erfüllt. Ein Anspruch besteht nicht.
- 7.3 Der Unterricht findet montags bis freitags in der Regel in den Nachmittagsstunden, für Berufstätige nach Bedarf auch abends, statt. Der Unterricht in der Musikalischen Früherziehung, Mini-Club, Musik-Flöhe und Elementaren musischen Erziehung wird auch vormittags erteilt.
- 7.4 Die Schüler/innen sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, den Ergänzungsfächern und an Musikschulveranstaltungen verpflichtet. Versäumt ein/e Schüler/in den Unterricht, so hat er/sie keinen Anspruch darauf, dass der Unterricht nachgeholt wird. Versäumnisse minderjähriger Schüler/innen hat ein/e Erziehungsberechtigte/r bei der Lehrkraft zu entschuldigen. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluß aus dem Unterricht führen. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.
- 7.5 Erforderliche Lehrmittel wie z. B. Noten sind von den Schülern/innen bereitzustellen. Den Lehrkräften der Musikschule ist es nicht gestattet, illegale Kopien, Downloads o. ä. auszuhändigen oder im Unterricht zu benutzen.
- 7.6 Öffentliches Auftreten der Schüler/innen und Meldungen zu Wettbewerben bedürfen der Genehmigung der Lehrkraft. Über die Teilnahme an Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern entscheidet die Schulleitung.

## 8. Leistungen

- 8.1 Die Unterrichtsanforderungen ergeben sich aus den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. (VdM).
- 8.2 Zum Abschluß des Schuljahres erhält der/die Schüler/in auf Wunsch eine Beurteilung.
- 8.3 Die Aufnahme in eine weiterführende Leistungsstufe ist nur möglich, wenn Leistung und Lebensalter dies zulassen. Die Entscheidung trifft die Fachbereichsleitung. Über Sonderregelungen entscheidet die Schulleitung.
- 8.4 Sind im Unterricht Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der/die Schüler/in durch die Schulleitung von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

## 9. Instrumente

- 9.1 Der/Die Schüler/in sollte das für seinen/ihren Unterricht erforderliche Instrument besitzen.
- 9.2 Im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten können dem/der Schüler/in, ausnahmsweise sonstigen Personen, schuleigene Instrumente nebst Zubehör (Etui, Hülle, Bogen u. a.) vermietet werden. Die Instrumente sind gegen Verlust und Beschädigung versichert. Die Versicherungsbedingungen sind Bestandteil des Mietvertrages. Für Verlust oder Beschädigung des Zubehörs hat der/die Mieter/in selbst einzustehen.
- 9.3 Die Mietdauer beträgt in der Regel zwölf Monate und kann auf begründeten Antrag von der Schulleitung verlängert werden.
- 9.4 Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

9.5 Aus schulischen Gründen kann die Schulleitung vermietete Instrumente nebst Zubehör mit einer Frist von vier Wochen zurückfordern.

Bei unsachgemäßer Behandlung oder bei einem Verstoß gegen Ziffer 9.4 der Schulordnung kann die Schulleitung eine unverzügliche Rückgabe des Instruments nebst Zubehör verlangen.

## 10. Schulkonferenz

10.1 Die Schulkonferenz ist vor Entscheidungen über alle wesentlichen Angelegenheiten der Musikschule anzuhören.

Dazu gehören:

- wichtige Fragen des Unterrichts und der Erziehung
- Grundsätze für Leistungsbewertung und Beurteilung
- allgemeine Regelungen für das Verhalten in der Schule
- Verfahren zur Beschwerde und Konfliktregelung
- Beschaffung und Verteilung von Lehr- und Unterrichtsmitteln
- Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Stundenpläne
- Ausschluß vom Unterricht

10.2 Stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz sind

- der/die Musikschulleiter/in
- ein/e Vertreter/in des Schulträgers Stadt Krefeld
- alle Musikschullehrer/innen
- der/die Vorsitzende des Elternbeirats

Die Wahl des Elternbeirats und dessen Vorsitzenden/Vorsitzende erfolgt in eigener Verantwortung der Elternschaft.

## 11. Gesundheitsbestimmungen

Bei ansteckenden Krankheiten gelten die Gesundheitsbestimmungen der allgemein bildenden Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

## 12. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

## 13. Entgeltregelung, Schulordnung und Hausordnung

Mit der Anmeldung werden die Entgeltregelung, die Schulordnung und die Hausordnung in der jeweils gültigen Fassung anerkannt.

Mit der Anmeldung wird einer Veröffentlichung von Fotos, Filmen oder Audiodateien, auf denen der/die Schüler/in – auch unter Namensnennung – zu sehen oder zu hören ist, zugestimmt, soweit diese im Rahmen der ordnungsgemäßen Aufgaben der Musikschule oder des allgemeinen Musikschullebens erfolgt (z.B.: zu Ausbildungszwecken, zu Zwecken der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit).

Dies gilt für Veröffentlichungen in Print-, Tele-, Hörfunk- und elektronischen Medien sowie in Broschüren, Konzertprogrammen und -plakaten, sonstigen Werbeträgern und Materialien der Musikschule.

Ein Widerruf der Zustimmung ist in schriftlicher Form jederzeit möglich.

## 14. Inkrafttreten

Die Neufassung der Schulordnung tritt am 01.02.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Schulordnung außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Schulordnung wird öffentlich bekanntgemacht.

Krefeld, den 14.10.2015  
Der Oberbürgermeister  
Gregor Kathstede

## 5. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER ERLAUBNISSE UND GEBÜHREN FÜR SONDERNUTZUNGEN AN ÖFFENTLICHEN STRASSEN IM STADTGEBIET KREFELD

(Sondernutzungssatzung öffentl. Straßen) vom 11.11.1987  
Vom 14.10.2015

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GVNRW S. 666) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 208) sowie der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.03.2015 (GV NRW S. 312), des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06.08.1953 (BGBl. 1 S. 903), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31.05.2013 (BGBl. 1 S. 1388) hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 29.09.2015 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Krefeld beschlossen:

### 1.

**§ 2 – Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen – wird nach dem 2. Satz wie folgt ergänzt:**

Bei der Entscheidung über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen finden die Erhaltungs- und Gestaltungskonzepte bzw. -Satzungen der Stadt Krefeld sowie die Werbeanlagensatzung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

### 2.

**§ 4 – Erlaubnisfreie Sondernutzungen – Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

Die Ziffern 2 - 4 werden gestrichen. Die bisherige Ziffer 5 wird zur neuen Ziffer 2 und erhält folgenden Wortlaut:

Das Aufstellen und Schmücken von Tribünen, Rednerpulten, Transparenten, Fahnenmasten, Festzelten u. ä. Gegenständen aus Anlass von öffentlichen Versammlungen, kirchlichen Prozessionen, behördlich erlaubten Umzügen und besonderen Festen (z.B. Schützenfeste) im ortsüblichen Rahmen;

Die bisherige Ziffer 6 wird zur neuen Ziffer 3 und erhält folgenden Wortlaut:

Das vorübergehende Lagern von Brenn- und Baustoffen auf den Gehwegen am Liefer tag, sofern für den Fußgängerverkehr ein Durchgang von mindestens 1,50 m Breite erhalten bleibt;

Die bisherige Ziffer 7 wird zur neuen Ziffer 4.

Die bisherige Ziffer 8 wird zur neuen Ziffer 5

Die bisherige Ziffer 9 wird zur neuen Ziffer 6 und erhält folgenden Wortlaut:

Straßenmusikanten und Straßenmaler, die ihre Tätigkeit im Umherziehen unter Beachtung der ortsüblichen „Spielregeln“ für die Stadt Krefeld und der einschlägigen Vorschriften und Gesetze betreiben und soweit nicht die in § 8 Abs. 2 genannten Bereiche betroffen sind.

### 3.

**§ 4 – Erlaubnisfreie Sondernutzungen – Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

Die nach Absatz 1 erlaubnisfreien Sondernutzungen können vorübergehend oder auf Dauer eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz der Straße oder aus gestalterischen Gründen erforderlich ist.

4.  
§ 4 -Erlaubnisfreie Sondernutzungen- Abs. 3 wird gestrichen

5.  
§ 9 -Gebühren und Kosten- Abs. 4 wird wie folgt geändert:  
Ist die je nach Inanspruchnahme zu erhebende Gebühr niedriger als die im Tariffestgesetzte Mindestgebühr in Höhe von 15,00 EUR, so wird pro beantragter Sondernutzung die Mindestgebühr erhoben.

8.  
Die Anlage der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Krefeld wird im Gebührentarif Abschnitt II Gebühren wie folgt neu gefasst:

6.  
§ 13 -Gebührenerstattung- Satz 3 wird wie folgt geändert:  
Beträge unter 15,00 EUR werden nicht erstattet.

7.  
Die Anlage der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Krefeld wird im Gebührentarif Abschnitt 1. Ziffer 2 wie folgt geändert:  
Die Mindestgebühr beträgt 15,00 EUR

Lfd Nr.	Ziff.	Art der Sondernutzung	Berechnungsmaßstab:	Gebührenbetrag Euro		
				Zone I	Zone II	Zone III
	<b>1</b>	<b>Anbieten von Waren und Leistungen</b>				
1	1.1	Automaten, Auslagen und Schaukästen	qm/Monat	18,11	12,01	7,38
2	1.2	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden	qm/Monat	4,03	3,00	2,10
3	1.3	Verkaufsauslagen in Verbindung mit Lokalen	qm/Monat	16,10	10,51	6,33
4	1.4	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art	qm/Monat	24,15	16,51	10,54
5	1.5	Feste Verkaufs und Imbissstände	qm/Monat	26,16	19,51	12,65
6	1.6	Verkauf von Weihnachtsbäumen	qm/Monat	20,13	15,01	10,54
	<b>2</b>	<b>Anlagen und Einrichtungen</b>				
7	2.1	Schächte aller Art, sofern sie nicht unter § 4 Abs. 1 der Satzung fallen und Müllboxschränke	qm/Monat	2,01	1,50	1,05
8	2.2	Fahrradständer mit gewerblicher Werbung für 1 Fahrrad (ohne Werbung gebührenfrei)	qm/Monat	2,01	1,50	1,05
9	2.3	Gleise, soweit sie nicht Zwecken des öffentlichen Verkehrs dienen	100 m/Monat	22,14	16,51	11,59
10	2.4	Masten, sofern sie nicht unter § 4 Abs.1 Nrn. 5 und 8 der Satzung fallen	Mast/Jahr	10,06	7,50	5,26
11	2.5	Schaltschranke, Kabel und Linienverzweiger, Transformatoren und ähnliche Einrichtungen, sofern sie nicht unter § 4 Abs. 1Nr.8 der Satzung fallen	qm/Monat	18,11	13,51	9,49
12	2.6	Pfeiler und Stützen von Arkaden	qm/Monat	2,01	1,50	1,05
13	2.7	Litfasssäulen	qm/Monat	18,11	13,51	9,49
14	2.8	Uhrensäulen	qm/Monat	10,06	7,50	5,26
15	2.9	Tribünen, sofern sie nicht unter § 4 Abs. 5 der Satzung fallen	qm/Monat	16,10	12,01	8,43
16	2.10	überirdische Leitungen aller Art, sofern sie nicht unter § 4 Abs.1 Nr. 8 der Satzung fallen	qm/Monat	14,09	10,51	7,38
	<b>3</b>	<b>Lagerungen</b>				
17	3.1	Baustelleneinrichtungen wie Baubuden, Baugerüste, Baustofflagerungen, Aufstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen u. ä. mit und ohne Bauzaun, sofern sie nicht unter § 4 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung fallen	qm/Monat	6,04	4,50	3,16
18	3.2	Leitergerüste Bei einer Freifrist von zwei Wochen	qm/Monat	8,05	6,00	4,21
	<b>4</b>	<b>Werbung</b>				
19	4.1	Hinweisschilder innerhalb einer Höhe von 3 m freistehend oder mit baulichen Anlagen verbunden je Ansichtsfläche	qm/Monat	8,05	6,00	4,21
20	4.2	Werbeanlagen unterhalb einer Höhe von 2,50m freistehend oder mit baulichen Anlagen verbunden oder in den Straßenkörper eingelassen je Ansichtsfläche	qm/Monat	14,09	10,51	7,38
	<b>5</b>	<b>Sonstige Sondernutzungen</b>				
21	5.1	Schaustellereinrichtungen, die aus Anlass von Jahrmärkten, Volksfesten u. ä. Veranstaltungen aufgestellt werden	qm/Monat	16,10	12,01	8,43
22	5.2	Container für Abfall, Bauschutt, Papier, Altglas etc., soweit sie nicht unter §§ 4 und 10 der Satzung fallen	qm/Monat	26,16	19,51	13,70
23	5.3	Benutzung der Verkehrsfläche für sonstige Zwecke, die unter den Tarifstellen lfd. Nr. 1- 22 nicht erfasst werden. Die Bewertung erfolgt jeweils im Einzelfall	qm/Monat	2,01 bis 30,19	1,50 bis 22,53	1,05 bis 15,81



9.

Die 5. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### **Hinweis:**

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 14.10.2015

Der Oberbürgermeister

Gregor Kathstede

## **14. VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DAS OFFENHALTEN VON VERKAUFSSTELLEN AUS BESONDEREM ANLASS**

Vom 15.10.2015

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GV. NRW.- Seite 516) in der geltenden Fassung wird verordnet:

#### **Artikel 1: Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (VO)**

1. Die Ziffern 1 bis 3 des § 1 Abs. 1 VO werden wie folgt gefasst:

1. der Veranstaltungen „Winterzauber“ im Innenstadtbereich und im Stadtgebiet Krefeld-Nord
2. des Krefelder Frühlings in den Stadtgebieten Krefeld-Hüls und Krefeld-Nord
3. des Radrennens „Rund um Fischeln“ im Stadtgebiet Krefeld-Fischeln

2. § 1 Abs. 2 VO wird aufgehoben.

3. Der bisherige Absatz 3 des § 1 VO wird Absatz 2.

#### **Artikel 2: Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### **Hinweis:**

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 15.10.2015

Der Oberbürgermeister

Gregor Kathstede

## **59. SATZUNG ÜBER ERSCHLIESSUNGSANLAGEN IN DER STADT KREFELD**

Vom 14.10.2015

1. Hans-Bos-Straße einschließlich Wendeanlage
2. Dakerstraße einschließlich Wendeanlage
3. Kaiserswerther Straße - von Hausnummer 166 bis einschließlich Hausnummer 119 bzw. 120 (inklusive Hausnummer 122 i) -
4. Fichtenhainer Allee/Campus Fichtenhain - von Anrather Straße bis Ring Campus Fichtenhain -

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV NRW S. 208) und der §§ 132 und 133 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) und des § 2 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Krefeld vom 15. Juni 1990 (Krefelder Amtsblatt Nr. 26 vom 28. Juni 1990, S. 153) in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 20. Oktober 2014 (Krefelder Amtsblatt Nr. 44 vom 30. Oktober 2014, S. 296) hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 29.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

1. Für die Hans-Bos-Straße einschließlich Wendeanlage ist der beitragsfähige Erschließungsaufwand zu ermitteln und auf die erschlossenen Grundstücke zu verteilen. Das Regelprofil der Straße beträgt 5,50 m, im Bereich der Wendeanlage 16 m und liegt innerhalb der beitragsfähigen Breite. Die Straße besteht aus einer gepflasterten Mischfläche mit Parkständen. Die Entwässerung der befestigten Straßenflächen erfolgt über Rinnen in Versickerungsmulden innerhalb der öffentlichen Grünflächen. Die Beleuchtung erfolgt durch einseitige Mastaufsatzleuchten.
2. Für die Dakerstraße einschließlich Wendeanlage ist der beitragsfähige Erschließungsaufwand zu ermitteln und auf die erschlossenen Grundstücke zu verteilen. Das Regelprofil der

Straße beträgt 15 m, im Bereich der Wendeanlage 30 m und liegt innerhalb der beitragsfähigen Breite.

Die Straße besteht aus einer Fahrbahn, beidseitigen Längsparkstreifen sowie Grünflächen mit teilweiser Baumbepflanzung und beidseitigem gemeinsamen Geh- und Radweg. Die Beleuchtung erfolgt durch beidseitige Mastaufsatzleuchten. Die Entwässerung erfolgt durch die an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossenen Straßeneinläufe (Trennsystem).

3. Für die Kaiserswerther Straße von Hausnummer 166 bis einschließlich Hausnummer 119 bzw. 120 (inklusive Haus Nr. 122 i) ist der beitragsfähige Erschließungsaufwand zu ermitteln und auf die erschlossenen Grundstücke zu verteilen. Abrechnungsfähig ist lediglich der beitragsfähige Aufwand für den Ausbau, der innerhalb der Grenzen der 8. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 169 - westlich Düsseldorfer Straße – Verkehrsfläche nördliche Kaiserswerther Straße – durchgeführt wurde. Das Regelprofil der Straße beträgt im Mittel 9,85 m und liegt damit innerhalb der beitragsfähigen Breite. Die Straße besteht aus einer gepflasterten Mischfläche mit Parkflächen und Parkständen sowie teilweise beidseitigen Grünflächen mit teilweiser Baumbepflanzung. Die Beleuchtung erfolgt durch einseitige Mastaufsatzleuchten. Die Entwässerung erfolgt durch die an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossenen Straßeneinläufe (Trennsystem).
4. Für die Fichtenhainer Allee/Campus Fichtenhain – von Anrather Straße bis Ring Campus Fichtenhain – ist der beitragsfähige Erschließungsaufwand zu ermitteln und auf die erschlossenen Grundstücke zu verteilen. Die Straße besteht aus einer Fahrbahn und einem beidseitigen Gehweg. Die Beleuchtung erfolgt über beidseitige Mastaufsatzleuchten. Die Entwässerung erfolgt durch die an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossenen Straßeneinläufe (Trennsystem). Die die Fahrbahn überwiegend trennende denkmalgeschützte Allee wird nicht in die Erschließungsbeitragsabrechnung einbezogen. Das Regelprofil des abrechnungsfähigen Bereichs liegt innerhalb der zulässigen Breite.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### **Hinweis:**

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 14.10.2015  
Der Oberbürgermeister  
Gregor Kathstede

## **ANMELDUNG DER SCHULNEULINGE FÜR DAS SCHULJAHR 2016 / 2017**

Nach § 35 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) werden alle Kinder des Geburtszeitraumes 01.10.2009 – 30.09.2010, die noch keine Schule besuchen, schulpflichtig.

Den Erziehungsberechtigten steht die Wahl der Grundschule frei. Die Schulleitung entscheidet im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Kapazitäten über die Aufnahme. Dazu gehört auch die Verteilung der Kinder auf die einzelnen Klassen. Insbesondere bei Grundschulverbänden, die aus einem Haupt- und einem Teilstandort bestehen entscheidet die Schulleitung über die Klassenbildung. Ein Anspruch auf die Beschulung an einem Teilstandort besteht nicht.

Alle Erziehungsberechtigten erhalten bis zum 23.10.2015 eine Einzelaufforderung zur Anmeldung ihrer schulpflichtigen Kinder. Mit diesem Schreiben erhalten die Erziehungsberechtigten einen Informationsflyer und eine Anmeldekarte. Die Anmeldung des Kindes ist nur unter Vorlage der Anmeldekarte möglich. Zur Anmeldung unbedingt mitzubringen sind Stammbuch oder Geburtsurkunde des Kindes. Soweit die Erziehungsberechtigten getrennt lebend bzw. geschieden sind, ist vom Anmeldenden ein Nachweis über das Sorgerecht (sog. Negativbescheinigung) oder eine Einverständniserklärung des weiteren Erziehungsberechtigten auf Anmeldung des Kindes an der gewählten Schule vorzulegen.

Kinder, die ab dem 01.10.2010 geboren sind, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres 2016/2017 in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die erforderliche Schulfähigkeit besitzen. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleiterin / der Schulleiter.

Von den Erziehungsberechtigten dieser Kinder kann ein Informationsflyer, der eine Übersicht der Krefelder Grundschulen bietet, beim Fachbereich Schule, Pädagogischer und Psychologischer Dienst angefordert werden. Die Anmeldekarte erhalten sie in der gewünschten Grundschule.

Alle Erziehungsberechtigten haben in der Zeit vom 26.10.2015 – 30.10.2015 die Möglichkeit, sich mit der gewünschten Grundschule telefonisch in Verbindung zu setzen. Sie können dann einen Anmeldetermin mit der Schule abstimmen bzw. werden über die von der Schule gewählten Anmeldetage informiert. Die Anmeldetermine finden in der Zeit vom 02.11.-06.11.2015 statt. Die Schulbüros sind im Regelfall montags bis freitags zwischen 8.00 und 10.30 Uhr besetzt.

Für den Fall, dass Erziehungsberechtigte keine Möglichkeit haben, in der vorgenannten Zeit mit der Schule Kontakt aufzunehmen, steht ein einheitlicher Anmeldetermin für alle Grundschulen zur Verfügung. Fester Anmeldetermin für alle Grundschulen ist Donnerstag, 05.11.2015, 16.00 – 18.00 Uhr.

Es wird jedoch empfohlen, die Möglichkeit der Terminabstimmung zu nutzen, da in diesem Fall in der Regel mehr Zeit für ein erstes Gespräch zwischen Schule, Erziehungsberechtigten und Kind zur Verfügung steht.

Das schulpflichtig werdende Kind sollte unbedingt zur Anmeldung mitgenommen werden, damit es „seine“ zukünftige Schule schon ein wenig kennen lernen kann.

Für den Fall, dass Erziehungsberechtigte schulpflichtiger Kinder keine Einzelaufforderung erhalten sollten, gilt diese öffentliche

Bekanntmachung als verbindliche Mitteilung. Es ist allerdings erforderlich unter den nachfolgend aufgeführten Telefonnummern eine Anmeldekarte anzufordern, da ohne diese keine Anmeldung erfolgen kann.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an die Mitarbeiter/innen des Fachbereichs Schule, Pädagogischer und Psychologischer Dienst, Tel.: 86 25 29 oder 86 25 32.

Krefeld, den 19.10.2015  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Micus

## BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG VON SCHRIFTSTÜCKEN

Das nachstehende Schriftstück kann nur durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers z.Z. unbekannt ist:

### HINWEIS

An dieser Stelle wurden im Originaldokument personenbezogene Daten veröffentlicht, die aus Personenschutzgründen im Internet nicht gespeichert werden dürfen.

Das vorstehende Schriftstück kann auf Zimmer H 02.013 des Fachbereiches Zentraler Finanzservice und Liegenschaften, Hansastraße 105 in 47798 Krefeld eingesehen und in Empfang genommen werden.

Diese Bekanntmachung gilt als öffentliche Zustellung im Sinne des § 122 Abs. 4 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) vom 07.03.2006 in der zurzeit geltenden Fassung.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Krefeld, den 05.10.2015  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
Mertens

## BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DER WASSERSCHAU 2015

Gemäß § 121 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz (LWG) – vom 25.06.1995, zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010, findet am 26.11.2015 ab 09.00 Uhr (Treffpunkt: Fachbereich Umwelt, Elbestraße 7, 47800 Krefeld) die diesjährige Wasserschau im Stadtgebiet Krefeld statt.

Zweck der Wasserschau ist die Überprüfung der ordnungsgemäßen Unterhaltung der sonstigen Gewässer und der Benutzung der Anlagen am Gewässer,

Die Teilnehmer an der Wasserschau sind deshalb berechtigt, Grundstücke zu betreten.

Die Eigentümer der Gewässer, die Anlieger, die zur Benutzung der Gewässer Berechtigten, die Fischereiberechtigten und die Untere Landschaftsbehörde können an der Wasserschau teilnehmen und sich zu den örtlichen Verhältnissen äußern.

Stadt Krefeld  
Fachbereich Umwelt  
Im Auftrag  
Döpcke

## AUF EINEN BLICK

### NOTDIENSTE

#### Elektro-Innung Krefeld

0180 5 66 05 55

### NOTDIENSTE

#### Innung für

#### Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

30.10. – 01.11.2015

Heinrich Kerssen GmbH & Co. KG

Am Baackeshof 2 | 47804 Krefeld

31 24 24 | 0173-27 17 946

06.11. – 08.11.2015

W. u. L. Klinkhammer GmbH & Co. KG

Rott 90 | 47800 Krefeld

59 08 70 | 59 14 94

## ÄRZTLICHER DIENST

### ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117

#### ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

#### ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

## PRIESTERNOTRUF

### Priesternotruf für Kranke

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an die Ruf.-Nr. 334 334 0

**KREBSINFORMATIONSDIENST**  
des Deutschen Krebsforschungszentrums:  
[www.krebsinformationsdienst.de](http://www.krebsinformationsdienst.de)

## TELEFONSEELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222

## TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen.

## APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:  
[www.aknr.de](http://www.aknr.de)  
oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 0800 00 22833

### PARI MOBIL GMBH

**Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,**  
Krefeld, Telefon 8 43 33.

## RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

<b>Feuer</b>	<b>112</b>
<b>Rettungsdienst/Notarzt</b>	<b>112</b>
<b>Krankentransport</b>	<b>19222</b>
<b>Branddirektion</b>	<b>612-0</b>
<b>Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen</b>	<b>19700</b>



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter [www.krefeld.de/amtsblatt](http://www.krefeld.de/amtsblatt) zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 75,- Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13- Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.